

Bürgerbegehren	<p>Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide sind Verfahren, in dem Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, alle Wahlberechtigten des Bezirks über konkrete Anliegen, die in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, abstimmen zu lassen.</p> <p>Jeder wahlberechtigte Hamburger hat das Recht, ein solches Verfahren selbst zu starten. Ein Bürgerentscheid hat dabei dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der Bezirksversammlung.</p> <p>Das Bürgerbegehren ist dabei der erste Schritt. Hierbei muss über Unterschriftenlisten die Zustimmung von 2-3 Prozent innerhalb von 6 Monaten der Wahlberechtigten zu dem jeweiligen Anliegen eingeholt werden.</p> <p>Ist dieses Ziel erreicht, kommt es zum zweiten Schritt des Verfahrens, dem Bürgerentscheid. Nun stimmen <i>alle</i> Wahlberechtigten des Bezirks über das Anliegen ab. Hier gibt es kein Quorum - also muss sich kein bestimmter Prozentsatz der Wahlberechtigten am Bürgerentscheid beteiligen oder der Vorlage zustimmen. Es entscheidet also die einfache Mehrheit.</p> <p>Für die Umsetzung ist der Bezirk verantwortlich. Dieser ist jedoch ein Verwaltungsausschuss weshalb jede Entscheidung vom Senat gekippt werden kann. (→ siehe auch Evokation)</p> <p>(Quelle und ausführlicher Text bei: Mehr Demokratie e.V.)</p>
Bürgerentscheid	<p>Beim Bürgerentscheid sind alle wahlberechtigten EinwohnerInnen eines Bezirks stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Genaueres siehe → Bürgerbegehren</p>
Drittelquorum	<p>(betrifft Bürgerbegehren) Ist das "Drittelquorum" erreicht – sind also 1/3 der notwendigen Unterschriften eingereicht und gültig – wird das Bürgerbegehren auf Zulässigkeit geprüft. Ist es zulässig, wird das Bürgerbegehren amtlich bekannt gemacht. Und es darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden (→ <i>Sperrwirkung</i>).</p>
Einheitsgemeinde	<p><i>"Aufgrund der Rechtsstatus der beiden Länder Berlin und Hamburg als Stadtstaaten ist Einheitsgemeinde der verfassungsrechtliche Terminus dafür, dass die Aufgaben der Kommunen und der eines Landes dort nicht voneinander getrennt sind."</i> (Quelle wikipedia)</p> <p>Bezirksversammlungen sind daher Verwaltungsausschüsse und keine – wie oft angenommen – Parlamente. Das bedeutet, dass die Beschlüsse der Bezirke nur empfehlenden Charakter haben:</p>

	<p>Wenn der Bezirk – die Bezirksversammlung – etwas beschließt, hat der Senat die Möglichkeit, diesen Beschluss zu ändern oder gar aufzuheben. (mehr bei www.altonaer-Manifest.de)</p>
Evokation/ Evokationsrecht / evozieren	<p>Der Begriff Evokation beschreibt das Recht des Hamburgischen Senats gegenüber den Bezirksversammlungen (Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek) Entscheidungen an sich zu ziehen / zu übernehmen und auch wieder abzugeben.</p> <p>Häufig sind hiervon gewonnen Bürgerentscheide betroffen, wie z.B. der Bürgerentscheid zum Bismarckbad. Eine große Mehrheit der Altonaer hatte sich via Bürgerentscheid für den Erhalt des Bades ausgesprochen. Dies kommt einer Entscheidung der Bezirksversammlung gleich und muss eigentlich umgesetzt werden. Da der Senat jedoch Entscheidungen "an sich ziehen", also evozieren, kann, hat er dies getan und ein weiteres Kaufhaus an der Stelle des historischen Bades genehmigt.</p>
Fakultatives Referendum	<p>Als eines von zwei Bundesländern in Deutschland kennt Hamburg (neben Bremen) das Instrument des fakultativen Referendums. Dabei können die Bürger über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine direkte Abstimmung erwirken, wenn ausreichend Unterschriften hierzu vorgelegt werden. In Hamburg ist das fakultative Referendum aber auf von der Bürgerschaft beschlossene Gesetze, die zuvor durch einen Volksentscheid angenommen worden waren, und auf das Wahlgesetz beschränkt. Für ein erfolgreiches fakultatives Referendum müssen in Hamburg 2,5 % (ca. 32.000) Wahlberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung unterschreiben. Ist es erfolgreich und nimmt die Hamburgische Bürgerschaft den Gesetzesbeschluss nicht wieder zurück, muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid über die Gesetzesänderung durchgeführt werden. (Quelle: wikipedia)</p>
Referendum	<p>Referenden sind von „Oben“, durch Parlament und/oder Regierung ausgelöste Abstimmungen.</p> <p>Volks- und Bürgerentscheide sind von „Unten“, durch Volks- oder Bürgerinitiativen herbeigeführte Abstimmungen. Volksentscheide finden auf Landes-, Bürgerentscheide auf Kommunalebene statt. (Siehe Mehr Demokratie Hamburg)</p>
Scheinübernahme	<p>Die Bezirksversammlungen können eine Scheinübernahme des Bürgerbegehrens beschließen. Hierbei erklären sie nach einem erfolgreichen Bürgerbegehren, die Angelegenheit selber in die Hand zu nehmen. Dabei müssen die Bezirke den im Bürgerbegehren geäußerten Willen nicht übernehmen, sondern</p>

können hiervon unabhängige Entscheidungen fällen, ohne den Willen der Initiatoren zu berücksichtigen.

(Siehe Mehr Demokratie Hamburg)

- Sperrwirkung → Siehe Drittelquorum. Ist dieses erreicht darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden
- Volksinitiative (1) Mit einer Volksinitiative können die Bürger ein Anliegen vor die Hamburgische Bürgerschaft zur verbindlichen Behandlung im Plenum bringen. Sie ist zugleich der notwendige erste Schritt zur Einleitung eines Volksbegehrens. Für eine erfolgreiche Volksinitiative müssen in einer Frist von sechs Monaten die Unterschriften von 10.000 Wahlberechtigten gesammelt werden. Übernimmt die Hamburgische Bürgerschaft das Anliegen nicht in einer Frist von vier Monaten, können die Initiatoren der Volksinitiative ein Volksbegehren einleiten. (Quelle: wikipedia)
- Volksbegehren (2) Mit einem Volksbegehren können die Bürger ein Anliegen vor die Hamburgische Bürgerschaft zur verbindlichen Behandlung im Plenum bringen. Es ist zugleich der notwendige Schritt zur Durchführung eines Volksentscheids. Für ein erfolgreiches Volksbegehren müssen in einer Frist von drei Wochen 5 % (ca. 60.000) der wahlberechtigten Einwohner Hamburgs dieses unterschreiben. Übernimmt die Hamburgische Bürgerschaft ein erfolgreiches Volksbegehren nicht in einer Frist von vier Monaten, kommt es zum Volksentscheid. (Quelle: wikipedia)
- Volksentscheid (3) Beim Volksentscheid stimmen die wahlberechtigten Bürger direkt über das Anliegen eines Volksbegehrens ab. Sie können dabei nur mit "Ja" oder "Nein" abstimmen. Die Hamburgische Bürgerschaft kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, beim Volksentscheid eine konkurrierende Vorlage ebenfalls zur Abstimmung zu stellen. In diesem Fall können die Abstimmenden bei beiden Vorlagen jeweils mit "Ja" oder "Nein" abstimmen.
- Damit eine Vorlage im Volksentscheid als angenommen gilt, muss sie sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (bzw. eine Zweidrittelmehrheit bei Verfassungsänderungen) als auch ein Zustimmungsquorum überspringen. Letzteres hängt davon ab, ob der Volksentscheid eigenständig oder zeitgleich mit einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfindet:
1. Eigenständiger Volksentscheid
Eine Vorlage muss die Zustimmung von insgesamt 20 %

der Wahlberechtigten erhalten.

2. Zeitgleich mit einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl
Eine Vorlage muss eine Anzahl an Ja-Stimmen erreichen, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht.

Erhalten beide Vorlagen mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen und schaffen es beide das Zustimmungsquorum zu überspringen, gilt diejenige Vorlage als angenommen, die nach Abzug aller "Nein"-Stimmen die meisten "Ja"-Stimmen vorweisen kann.

(Quelle: wikipedia)

Volkspetition

Mit der Volkspetition können die Bürger ein Anliegen vor die Hamburgische Bürgerschaft bringen. Dieses muss von der Hamburgischen Bürgerschaft in einem geeigneten Ausschuss behandelt werden, wobei die Petenten dort ein Anhörungsrecht besitzen. Für eine erfolgreiche Volkspetition müssen 10.000 Unterschriften gesammelt werden, eine besondere Frist für die Sammlung gilt dabei nicht. (Quelle: wikipedia)